

# **ZH\_BEZIRKSGERICHT\_MEILEN\_GB210004 vom 9. März 2022**

Zh Bezirksgericht Meilen, 2022-03-09, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_bezirksgericht\\_meilen\\_GB210004](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_bezirksgericht_meilen_GB210004)

FR: ZH\_BEZIRKSGERICHT\_MEILEN\_GB210004 du 9 mars 2022

IT: ZH\_BEZIRKSGERICHT\_MEILEN\_GB210004 del 9 marzo 2022

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Die beschuldigte Person kann gegen einen Strafbefehl Einsprache erheben (Art. 354 StPO). Entschliesst sich die Staatsanwaltschaft nach einer Einsprache, am Strafbefehl festzuhalten, überweist sie die Akten unverzüglich dem erstinstanzlichen Gericht zur Durchführung des Hauptverfahrens. Der Strafbefehl gilt als Anklageschrift (Art. 356 Abs. 1 StPO). Gemäss Art. 356 Abs. 2 StPO entscheidet das erstinstanzliche Gericht namentlich über die Gültigkeit der Einsprache. Die Gültigkeit ist als Prozessvoraussetzung von Amtes wegen zu prüfen. Ungültig ist die Einsprache unter anderem, wenn sie verspätet ist (Urteil des Bundesgerichts 6B\_1155/2014 vom 19. August 2015 E. 1; m.w.H.). Verspätet ist die Einsprache, wenn sie nicht innert 10 Tagen bei der Staatsanwaltschaft erhoben wird (Art. 354 Abs. 1 StPO e contrario).

### **E. 1.1**

Wird das Verfahren eingestellt oder die beschuldigte Person freigesprochen, so können ihr die Verfahrenskosten ganz oder teilweise auferlegt werden, wenn sie rechtswidrig und schuldhaft die Einleitung des Verfahrens bewirkt oder dessen Durchführung erschwert hat (Art. 426 Abs. 2 StPO). Wird die beschuldigte Person ganz oder teilweise freigesprochen oder wird das Verfahren gegen sie eingestellt, so hat sie Anspruch auf eine Entschädigung (Art. 429 Abs. 1 StPO). Die Strafbehörde kann die Entschädigung oder Genugtuung herabsetzen oder verweigern, wenn die beschuldigte Person rechtswidrig und schuldhaft die Einleitung des Verfahrens bewirkt oder dessen Durchführung erschwert hat (Art. 430 Abs. 1 lit. a StPO). Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts verstösst eine Kostenaufgabe bei Freispruch oder Einstellung des Verfahrens gegen die Unschuldsvermutung gemäss Art. 32 Abs. 1 BV und Art. 6 Ziff. 2 EMRK, wenn dem Beschuldigten in der Begründung des Kostenentscheids direkt oder indirekt vorgeworfen wird, es treffe ihn ein strafrechtliches Verschulden. Damit käme die Kostenaufgabe einer Verdachtsstrafe gleich. Dagegen ist es mit Verfassung und Konvention vereinbar, einem nicht verurteilten Beschuldigten die Kosten zu überbinden, wenn er in zivilrechtlich vorwerfbarer Weise, d.h. im Sinne einer analogen Anwendung der sich aus Art. 41 OR ergebenden Grundsätze, eine geschriebene oder ungeschriebene Verhaltensnorm, die sich aus der Gesamtheit der schweizerischen Rechtsordnung ergeben kann, klar verletzt und dadurch das Strafverfahren veranlasst oder dessen Durchführung erschwert hat. In tatsächlicher Hinsicht darf sich die Kostenaufgabe nur auf unbestrittene oder bereits klar nachgewiesene Umstände stützen. Diese Grundsätze gelten auch für die Verweigerung einer Parteientschädigung (BGE 120 Ia 147 E. 3b; 112 Ia 371 E. 2a in fine; Urteil 6B\_143/2010 vom 22. Juni 2010 E. 2.1; je mit Hinweisen).

## E. 1.2

Vorliegendes Strafverfahren wurde gegen den Beschuldigten eingeleitet, da dieser vorsätzlich eine unwahre Rechnung ausgestellt hatte. Diese Rechnung bildete wesensgemäss Bestandteil der Buchführung der C.\_\_\_\_\_ AG. Dem Be-

- 16 - schuldigten als Geschäftsführer und für die Rechnungsstellung Verantwortlicher der C.\_\_\_\_\_ AG (Prot. S. 12) traf die Pflicht der ordnungsgemässen Buchführung, worunter auch die vollständige, wahrheitsgetreue und systematische Erfassung der Geschäftsvorfälle und Sachverhalte und der Belegnachweis für die einzelnen Buchungsvorgänge fällt (alt Art. 662a Abs. 2 und Abs. 4 in Verbindung mit alt Art. 957 ff. OR). Diese Pflicht hat der Beschuldigte durch die Ausstellung einer wissentlich unwahren Rechnung verletzt und damit die vorliegende Strafuntersuchung in rechtswidriger und schuldhafter Weise bewirkt. Entsprechend sind ihm die Verfahrenskosten aufzuerlegen und es ist ihm keine Entschädigung seiner Aufwendungen für die angemessene Ausübung seiner Verfahrensrechte zuzusprechen. 2. Entschädigung der Privatklägerin

## E. 1.3

Gemäss Strafbefehl beabsichtigte der Beschuldigte, durch die Ausstellung der Rechnung ... zu Gunsten der A.\_\_\_\_\_ AG eine Zahlung für nicht auf der Baustelle in H.\_\_\_\_\_ geleistete Arbeiten zu erwirken und so Ausstände, der E.\_\_\_\_\_ D.\_\_\_\_\_ für von der C.\_\_\_\_\_ AG auf einem anderen, privat dem Geschäftsführer der E.\_\_\_\_\_ D.\_\_\_\_\_ und F.\_\_\_\_\_ zuzurechnenden Bauprojekt in I.\_\_\_\_\_ tatsächlich ausgeführte Arbeiten sicherzustellen respektive zu erhalten (act. 10 S. 3 f.). Dabei soll der Beschuldigte in Kauf genommen haben, dass der in der Rechnung ... ausgewiesene Betrag durch das Einzelunternehmen E.\_\_\_\_\_ D.\_\_\_\_\_ in täuschend unkorrekter Weise zu Lasten des Bauprojekts MFH G.\_\_\_\_\_ 1, H.\_\_\_\_\_, verbucht (und die Zahlung zum Nachteil der entsprechenden Bauherrschaften ausgelöst resp. von dieser bezogen) wird (act. 10 S. 4).

- 7 -

## E. 1.4

Die dem Beschuldigten implizit vorgeworfenen Absichten (Täuschung und Benachteiligung der Bauherrschaft des Bauprojektes in H.\_\_\_\_\_ sowie Bevorteilung der C.\_\_\_\_\_ AG) stehen allesamt unter der Voraussetzung, dass der Beschuldigte Kenntnis davon hatte, dass nicht D.\_\_\_\_\_ und F.\_\_\_\_\_ Eigentümer des Grundstückes bzw. Bauherren des Bauprojektes in H.\_\_\_\_\_ waren, die bei den Projekten in I.\_\_\_\_\_ und H.\_\_\_\_\_ somit unterschiedliche Bauherrschaften aufwiesen. Andernfalls hätte er – mangels Kenntnis einer anderen Bauherrschaft – keine (Eventual-) Absicht haben können, diese ihm unbekanntere andere Bauherrschaft zu täuschen respektive zu benachteiligen. Ebenso wenig hätte der Beschuldigte beabsichtigen können, mit der Ausstellung der Rechnung auf das Bauprojekt in H.\_\_\_\_\_ Ausstände sicher zu stellen / zu erhalten bzw. die C.\_\_\_\_\_ AG entsprechend unrechtmässig zu bevorteilen. Ging der Beschuldigte davon aus, dass D.\_\_\_\_\_ und F.\_\_\_\_\_ Eigentümer der Grundstücke bzw. Bauherren der Bauprojekte in I.\_\_\_\_\_ und in H.\_\_\_\_\_ waren, erweist sich zwar die Zuweisung der in der Rechnung ausgewiesenen Arbeiten auf das Bauprojekt in H.\_\_\_\_\_ als wahrheitswidrig, jedoch liegen Anhaltspunkte für eine Täuschungs-, Benachteiligungs- oder Vorteilsabsicht des Beschuldigten vor. Der Beschuldigte musste diesfalls nicht davon ausgehen, dass die Zahlung des in der Rechnung ... ausgewiesenen Betrages zum Nachteil einer ihm nicht bekannten bzw. nicht mit D.\_\_\_\_\_ und E.\_\_\_\_\_ identischen Bauherrschaft ausgelöst würde.

### **E. 1.5**

Entsprechend ist zu prüfen, ob der Beschuldigte Kenntnis davon hatte, dass das Grundstück in H.\_\_\_\_\_ nicht im Eigentum von D.\_\_\_\_\_ und F.\_\_\_\_\_ stand bzw. diese nicht Bauherren des Bauprojektes in H.\_\_\_\_\_ waren.

### **E. 2**

Beweismittel

#### **E. 2.1**

Die Privatklägerschaft hat gegenüber der beschuldigten Person Anspruch auf angemessene Entschädigung für notwendige Aufwendungen im Verfahren, wenn die beschuldigte Person nach Artikel 426 Absatz 2 StPO kostenpflichtig ist. Die Privatklägerschaft hat ihre Entschädigungsforderung bei der Strafbehörde zu beantragen, zu beziffern und zu belegen. Kommt sie dieser Pflicht nicht nach, so tritt die Strafbehörde auf den Antrag nicht ein (Art. 433 StPO).

##### **E. 2.1.1**

Den Akten sind zwei Versionen der unwahren Rechnung ... vom 19. November 2009 zu entnehmen: Zunächst liegt die auf entsprechender Editionsverfügung von der C.\_\_\_\_\_ AG eingereichte Version (act. 40101015) im Recht, welche den Betrag von CHF 94'000.– ausweist, an das Einzelunternehmen E.\_\_\_\_\_

- 8 - adressiert ist und bei welcher unter dem Betreff "Baustelle" "Neubau 3 MFH G.\_\_\_\_\_ 1, H.\_\_\_\_\_ " vermerkt ist.

##### **E. 2.1.2**

Sodann liegt ein zweites Exemplar der Rechnung (act. 40101004) bei den Akten, auf welchem die folgenden handschriftlichen Vermerke angebracht wurden: "Subunternehmer genehmigt, Rechnung besprochen u. akzeptiert. J.\_\_\_\_\_, 22.11.09, B.\_\_\_\_\_" und "Betrag in bar dankend erhalten am 4.12.09, K.\_\_\_\_\_". Letzterer Vermerk ist mit dem Firmenstempel der C.\_\_\_\_\_ AG versehen. Zudem ist auf dem Dokument vermerkt, dass diese Rechnung "gemäss Aktennotiz von L.\_\_\_\_\_ durch F.\_\_\_\_\_ versteckt" worden sei.

### **E. 2.2**

Die Privatklägerin beantragt mit Eingabe vom 7. Dezember 2021 (act. 26) die Gutheissung ihrer Adhäsionsklage unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten des Beschuldigten. Sie unterlässt es jedoch, ihren Antrag auf Entschädigung zu beziffern, zu begründen oder zu belegen. Entsprechend ist auf diesen im Sinne von Art. 433 Abs. 2 StPO nicht einzutreten.

### **E. 2.3**

Dieser Nichteintretensentscheid ist im Dispositiv der unbegründeten Fassung des vorliegenden Urteils irrtümlicherweise nicht enthalten, womit sich dieses als unvollständig im Sinne von Art. 83 Abs. 1 StPO erweist und von Amtes wegen zu berichtigen ist. Entsprechend ist das Urteil um eine neue Dispositiv-Ziffer 6 zu ergänzen, in welcher auf den Entschädigungsantrag der Privatklägerin nicht einzutreten ist.

- 17 - VIII. Rechtsmittel Gegen dieses begründete Urteil kann binnen 20 Tagen nach Zustellung beim Obergericht des Kantons Zürich, Strafkammer, Postfach, 8021 Zürich, eine schriftliche Berufungserklärung eingereicht werden (Art. 339 Abs. 3 StPO). Das

Einzelgericht erkennt:

#### **E. 2.4**

Einvernahme anlässlich der Hauptverhandlung vom 9. März 2022 Auch anlässlich der Hauptverhandlung gab der Beschuldigte zu Protokoll, er habe die Rechnung auf Ersuchen von D.\_\_\_\_\_ dem Bauprojekt in H.\_\_\_\_\_ zu geordnet (Prot. S. 11). Er habe D.\_\_\_\_\_ und/oder F.\_\_\_\_\_ nicht nach dem Grund dafür gefragt (Prot. S.12). D.\_\_\_\_\_ habe angegeben, dass er auf der Baustelle in H.\_\_\_\_\_ "noch mehr Luft " habe, worunter er – der Beschuldigte – verstanden habe, dass dieser auf der Baustelle in H.\_\_\_\_\_ noch mehr Kredit habe (Prot. S. 12 und 15). Die C.\_\_\_\_\_ AG und er – so der Beschuldigte – hätten kein Interesse daran gehabt, die Rechnung für das Bauprojekt in H.\_\_\_\_\_ auszustellen (Prot. S. 13). Nachdem es sie (i.e. D.\_\_\_\_\_ und F.\_\_\_\_\_ ) gewesen seien, die ge- baut hätten, sei er auch davon ausgegangen, dass die Rechnung für die Buchhal- tung der E.\_\_\_\_\_ bestimmt gewesen sei. Für ihn sei die Bauherrschaft immer D.\_\_\_\_\_ gewesen sei. D.\_\_\_\_\_ habe sich ihm gegenüber betreffend beider Bau- stellen als Bauherr ausgegeben. D.\_\_\_\_\_ habe ihm gesagt, dass er mehrere Pro- jekte habe, bei denen sie am Bauen seien (Prot. S. 14 f.).

#### **E. 3**

Grundsätze der Beweiswürdigung Art. 10 StPO legt die Unschuldsvermutung und die Beweiswürdigung im Strafprozess fest. Nach der Unschuldsvermutung (Art. 10 Abs. 1 StPO) gilt jede Person bis zu ihrer rechtskräftigen Verurteilung als unschuldig. Nach Art. 10 Abs. 2 StPO würdigt das Gericht die Beweise frei nach seiner aus dem gesamten Verfahren gewonnenen Überzeugung. Entsprechend hat das Gericht seinem Ur-  
- 10 - teil denjenigen Sachverhalt zugrunde zu legen, den es aufgrund aller ihm vorlie- genden Beweise und seiner daraus resultierenden Überzeugung als gegeben er- achtet. Ist ein Sachverhalt umstritten, ist es demzufolge Aufgabe des Gerichts, nur den vorliegenden Fakten verpflichtet und ohne Bindung an gesetzliche Re- geln, zu prüfen, ob es sich von einer bestimmten Sachverhaltsdarstellung über- zeugt zeigen kann. Bestehen nach so vorgenommener Beweiswürdigung erhebli- che und unüberwindbare Zweifel an der Täterschaft des Beschuldigten, so sind diese aufgrund der Unschuldsvermutung und dem aus ihr fließenden Grundsatz "in dubio pro reo" zu seinen Gunsten zu werten (Art. 10 Abs. 1 und 3 StPO).

#### **E. 4**

Subsumtion

##### **E. 4.1**

Vorliegend ist der Beschuldigte vom Vorwurf der Urkundenfälschung freizu- sprechen. Entsprechend ist zu prüfen, ob der Sachverhalt spruchreif ist, ansons- ten die Klage im Sinne von Art. 126 Abs. 2 lit. d StPO auf den Zivilweg zu verwei- sen ist: Der von der Privatklägerin geltend gemachte Schadenersatzanspruch im Sinne von Art. 41 OR setzt das Vorliegen eines Schadens, eines widerrechtlichen Verhaltens des Schädigers, eines Kausalzusammenhangs zwischen widerrechtli- chem Handeln des Schädigers und dem Schaden sowie Verschulden voraus.

##### **E. 4.2**

Wie bereits ausgeführt, wird der Umstand, dass das Bauprojekt in H.\_\_\_\_\_ eine andere Bauherrschaft betraf, im Strafbefehl nur am Rande erwähnt. Ein Hin- weis darauf, dass die

Privatklägerin Bauherrin des Bauprojektes in H.\_\_\_\_\_ war und dass ihr ein Schaden entstanden sein soll, fehlt im Strafbefehl sodann gänzlich. Entsprechend mussten im Rahmen der Prüfung des Strafbefehls die tatsächlichen Voraussetzungen für eine Schadenersatzpflicht des Beschuldigten nicht geprüft werden und es obliegt alleine der Privatklägerschaft, den ihrer Forderung zugrundeliegenden Sachverhalt zu substantiieren und zu beweisen. Dies hat sie unterlassen. Bereits die von der Privatklägerin behauptete Tatsache (act. 26 S. 4), dass die streitbetroffene Rechnung aus ihrem Vermögen beglichen worden sei, ist bestritten (act. 33 S. 7). Die dieser Schlussfolgerung zugrundeliegenden Tatsachen wurden seitens der Privatklägerschaft weder substantiiert noch belegt. Dasselbe gilt für die weiteren Voraussetzungen für das Vorliegen eines Schadenersatzanspruches. Überdies ist – wie der Beschuldigte zu Recht geltend macht – angesichts des von ihm geltend gemachten Umstandes, dass die C.\_\_\_\_\_ AG auf der Baustelle in H.\_\_\_\_\_ effektiv gewisse Arbeiten erbracht habe, auch die Höhe eines allfälligen Schadens illiquid. Und letztlich stellt sich in der Tat die Frage der Passivlegitimation, wurde die Rechnung doch namens der C.\_\_\_\_\_ AG gestellt und auch an diese bezahlt. Entsprechend ist die Spruchreife des Sachverhalts zu verneinen und die Schadenersatzforderung der Zivilklägerin auf den Zivilweg zu verweisen.

- 15 - VII. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Auferlegung der Verfahrenskosten und Prüfung des Entschädigungsanspruchs des Beschuldigten

#### **E. 4.3**

Schliesslich vermag auch die handschriftlich ergänzte Version der Rechnung (act. 40101004) die Aussagen des Beschuldigten nicht in Frage zu stellen: Die Tatsache, dass die auf der Rechnung handschriftlich vermerkte Quittung der C.\_\_\_\_\_ AG zeitlich nach dem ebenfalls auf der Rechnung versehenen handschriftlichen Vermerk der Privatklägerin datiert, könnte den Schluss nahelegen,

- 11 - dass der Beschuldigte Kenntnis davon hatte, dass die Privatklägerin Bauherrin des Bauprojektes in H.\_\_\_\_\_ war. Die Verteidigung weist jedoch zutreffend darauf hin, dass der auf dem genannten Dokument angebrachte weitere Vermerk "Be- trag in bar dankend erhalten am 4.12.09, K.\_\_\_\_\_" nicht vom Beschuldigten, sondern von dessen Ehefrau, K.\_\_\_\_\_, stammt. Davon ist – mangels anderweitiger Hinweise – auszugehen. Das Rechnungsexemplar verblieb sodann nach der Bar- bezahlung und dem Erhalt der handschriftlichen Quittung nicht bei der C.\_\_\_\_\_ AG, befand es sich doch in den Unterlagen von F.\_\_\_\_\_ (vgl. Vermerk auf act. act. 40101004). Nachdem der Beschuldigte gemäss eigenen Aussagen im Zeitpunkt der Bezahlung nicht zugegen war und hierfür auch keine Anhaltspunkte bestehen, ist davon auszugehen, dass er keine Kenntnis vom handschriftlichen Vermerk der Privatklägerin auf der Rechnung hatte (vgl. act. 33 S. 4 f.).

#### **E. 4.4**

Im Ergebnis bestehen somit keine Anhaltspunkte dafür, dass der Beschuldigte davon Kenntnis hatte, dass das Grundstück in H.\_\_\_\_\_ nicht D.\_\_\_\_\_ und F.\_\_\_\_\_ gehörte bzw. diese die Bauherren des entsprechenden Projektes waren. Vielmehr ist im Sinne der Vorbringen des Beschuldigten davon auszugehen, dass D.\_\_\_\_\_ und F.\_\_\_\_\_ sich diesem gegenüber als Bauherren der beiden Baupro- jekte in I.\_\_\_\_\_ und H.\_\_\_\_\_ ausgegeben haben und der Beschuldigte hiervon ausging. Der Beschuldigte befand sich somit in einem Sachverhaltsirrtum betref- fend die Bauherrschaft in H.\_\_\_\_\_ (Art. 13 Abs. 1 StPO). Der Sachverhalt gemäss Strafbefehl ist damit, soweit er nicht vom Beschuldigten anerkannt

wird, nicht erstellt. V. Rechtliches 1. Gemäss Art. 251 Abs. 1 StGB macht sich strafbar, wer in der Absicht, jemanden am Vermögen oder an andern Rechten zu schädigen oder sich oder einem andern einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen, eine rechtlich erhebliche Tatsache unrichtig beurkundet. 2. Wie dargelegt fehlt es – mangels Kenntnis des Beschuldigten davon, dass das Grundstück in H.\_\_\_\_\_ nicht im Eigentum von D.\_\_\_\_\_ und F.\_\_\_\_\_ stand

- 12 - bzw. diese nicht Bauherren des Bauprojektes in H.\_\_\_\_\_ waren – an der diesem im Strafbefehl vorgeworfenen Täuschungs-, Schädigungs- und Vorteilsabsicht. Da der Beschuldigte davon ausging, dass D.\_\_\_\_\_ und F.\_\_\_\_\_ Eigentümer des Grundstückes in H.\_\_\_\_\_ bzw. Bauherren des entsprechenden Bauprojektes waren, konnte er weder die Absicht haben, eine andere Bauherrschaft zu täuschen oder zu schädigen, noch konnte er für die C.\_\_\_\_\_ AG den Vorteil beabsichtigen, durch die Fakturierung für das Bauprojekt in H.\_\_\_\_\_ Ausstände gegenüber D.\_\_\_\_\_ respektive F.\_\_\_\_\_ für das Bauprojekt in I.\_\_\_\_\_ sicher zu stellen / zu erhalten. Nach seiner Vorstellung handelte es sich – unabhängig vom genannten Bauprojekt – um dieselben Schuldner. Der Tatbestand der Urkundenfälschung ist somit nicht erfüllt. 3. Zwar wäre es denkbar, dass der Beschuldigte durch sein Verhalten zumindest in Kauf nahm, Drittpersonen – namentlich den Staat – zu täuschen, respektive die Einzelunternehmung E.\_\_\_\_\_ zu bevorteilen. Mangels entsprechender Grundlage im Strafbefehl bleibt die Prüfung einer solchen Absicht dem hiesigen Einzelgericht aufgrund des Anklagegrundsatzes (art. 9 Abs. 1 StPO) jedoch verwehrt.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.